

Der 15. Satzungsantrag hat folgenden Wortlaut:

Fünfzehnter Nachtrag zur Satzung der Novitas BKK

Artikel I

In der Anlage zu § 19 der Satzung der Novitas BKK wird § 4 Absatz (2) wie folgt neu gefasst:

- (2) Der Umlagesatz U2 beträgt 0,30 vom Hundert.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Die Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat haben diesen 15. Satzungsantrag am 12.12.2024 beschlossen.
2. Der Satzungsantrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Duisburg, 12.12.2024

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Novitas BKK
Dr. Harald Obendiek



Genehmigung

Der von den Arbeitgebervertretern des Verwaltungsrates der Novitas BKK am 12. Dezember 2024 beschlossene 15. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 16. Dezember 2024

213 – 10204#00053#0018

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Antje Domscheit

